

REPUBLIK BULGARIEN
TARIF N° 5

**DER IM SYSTEM DES MINISTERIUMS FÜR VERKEHR UND
KOMMUNIKATION ERHOBENEN GEBÜHREN**

bestätigt durch den Erlass Nr. 81 des Ministerrats vom 10. Mai 2000, veröffentlicht im amtlichen Gesetzblatt Nr. 41 vom 19. Mai 2000, korrigiert durch Nr. 54 vom 04. Juli 2000, geändert durch Nr. 97 vom 28. November 2000, in Kraft seit dem 14. Dezember 2000, Nr. 18 vom 27. Februar 2001, Nr. 47 vom 18. Mai 2001, Nr. 62 vom 13. Juli 2001, in Kraft seit dem 13. Juli 2001, Nr. 104 vom 30. November 2001, in Kraft seit dem 01. Januar 2002

ERSTES KAPITEL

IN SEE- UND BINNENHÄFEN FÜR AUSLÄNDISCHE SCHIFFE UND
STAATSANGEHÖRIGE ERHOBENE GEBÜHREN

ABSCHNITT I
GEBÜHREN FÜR DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNG

Artikel 1: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung eines Zeugnisses über die Sicherheit von Fahrgastschiffen werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Anzahl der Fahrgastplätze auf dem Schiff		Untersuchungen	
		Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
bis	36 Personen	100 USD	50 USD
von	37 bis 199 Personen	500 USD	250 USD
von	200 bis zu 1500 Personen	1000 USD	500 USD
über	1500 Personen	1500 USD	800 USD

Artikel 2: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zulassungszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	Zwischenuntersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	150	120	100
von 501 bis 5000	800	400	300	200
von 5001 bis 15000	900	600	500	400
über 15000	1000	800	700	600

Artikel 3: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung eines Zeugnisses über die Betriebstauglichkeit der Ausrüstung und der Versorgungseinrichtungen eines Güterschiffs werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst-untersuchung	Nach-untersuchung	Zwischen-untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	150	120	100
über 500	800	600	450	300

Artikel 3 a) Für Tankschiffe und Schiffe, die chemische Erzeugnisse befördern, erhöhen sich die Gebühren nach Art. 2 und 3 um 25 %.

Artikel 4:

- (1) Bei Schiffen mit einer Funkausrüstung entsprechend dem Internationalen Übereinkommen von 1974 über die Sicherheit des Menschenlebens auf See und den Ergänzungen von 1986 über das weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem werden für die Untersuchung zur Ausstellung eines Zeugnisses über die funktechnische Zuverlässigkeit eines Güterschiffs folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Zeugnis für Fahrgast- und Güterschiffe	Untersuchung		
	Erst-untersuchung	Nach-untersuchung	regelmäßige/jährliche Untersuchung
Tauglichkeitszeugnis für die Funkausrüstung von Fahrgast- und Güterschiffen – Zone A1	250	200	150
Tauglichkeitszeugnis für die Funkausrüstung von Fahrgast- und Güterschiffen – Zonen A1 und A2	450	300	200
Tauglichkeitszeugnis für die Funkausrüstung von Fahrgast- und Güterschiffen – Zonen A1, A2, A3, A4	700	500	300

- (2) Für eine von internationalen Übereinkommen nicht geforderte Untersuchung der Funkausrüstung des Schiffs werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

1. für die Erstuntersuchung	50 USD
2. für die Nachuntersuchung	30 USD

Artikel 5:

- (1) Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Einsenkungsmarken von 1966 werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs		Untersuchungen	
		Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
bis	500	300 USD	200 USD
von 501	bis 5000	800 USD	400 USD
von 5001	bis 15000	900 USD	600 USD
über 15000		1000 USD	800 USD

- (2) Zuzüglich zu den Gebühren werden folgende Aufschläge berechnet:

1. Für Schiffe, die Holz bzw. Schnittholz befördern - 25%
2. Für Schiffe, die zusätzliche Einsenkungsmarken (hinsichtlich Region, Tonnage usw.) benötigen - 50%

Artikel 6:

- (1) Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Öl werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	Zwischenuntersuchung	jährliche Untersuchung
bis 150	200	150	120	80
von 151 bis 400	300	200	150	100
von 401 bis 5000	600	300	250	150
von 5001 bis 15000	800	500	450	300
über 15000	1000	800	600	400

(2) Für Tankschiffe, einschließlich solcher, die Mineralöle, chemische Erzeugnisse und ähnliche Güter befördern, werden zuzüglich zu den Gebühren folgende Aufschläge berechnet:

1. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von bis zu 10000 t - 25%
2. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 10001 bis 20000 t - 50%
3. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 20001 bis 40000 t - 75%
4. Für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von über 40000 t - 100%

Artikel 7: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch an Bord beförderte flüssige Stoffe werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst-untersuchung	Nach-untersuchung	Zwischen-untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 150	200	150	120	80
von 151 bis 400	250	200	150	100
von 401 bis 4000	300	250	200	150
von 4001 bis 10000	350	300	250	200
über 10000	500	450	300	250

Artikel 8: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwässer werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung		
	Erst-untersuchung	Nach-untersuchung	jährliche Untersuchung
für Schiffe mit einer Bruttotonnage bis 200 oder mit nicht angegebener Bruttotonnage, mit mehr als 10 Personen an Bord	50	40	30
von 201 bis 400	200	150	120
von 401 bis 5000	300	200	150
von 5001 bis 15000	500	300	250
über 15000	600	400	300

Artikel 9: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über Rattenbekämpfung oder des Zeugnisses zur Befreiung von der Rattenbekämpfung entsprechend den internationalen Hygienevorschriften werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung
bis 1000	20
von 1001 bis 3000	50
von 3001 bis 10000	75
über 10000	100

Artikel 10: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Bordapotheke wird eine Gebühr von 15 USD erhoben.

Artikel 11: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Übereinstimmung mit den Sondervorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung		
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis zu 500	300	200	150
von 501 bis 15000	600	300	200
über 15000	800	500	400

Artikel 12: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Brandschutzausrüstung werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen	
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
bis 500	20	10
von 501 bis 15000	100	50
über 15000	200	100

Artikel 13: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Zulassung des Schiffs zur Beförderung von flüssigem chemischem Gefahrgut werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	150	100	90	70
von 501 bis 15000	200	150	130	100
über 15000	300	250	220	200

Artikel 14: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Zulassung des Schiffs zur Beförderung von Flüssiggas werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen			
	Erst- untersuchung	Nach- untersuchung	Zwischen- untersuchung	jährliche Untersuchung
bis 500	300	200	180	150
von 501 bis 15000	600	300	270	200
über 15000	800	500	450	300

Artikel 15: Für die Durchführung der Untersuchung (Eichung) zur Ausstellung des internationalen Tonnagezeugnisses – 1969 werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchungen (Eichungen)		
	obligatorisch	freiwillig	Kontrolle
bis 10	10	10	20
von 11 bis 40	30	30	50
von 41 bis 100	100	100	200
von 101 bis 500	150	150	300
von 501 bis 1000	200	200	400
von 1001 bis 2000	300	300	600
von 2001 bis 5000	500	500	1000
von 5001 bis 10000	750	750	1500
über 10000	1000	1000	2000

Bemerkung: Die Gebühren für die Kontrolleichung zahlt der Schiffseigner, sofern Abweichungen zwischen den im Zeugnis aufgeführten Angaben und den Ergebnissen der Kontrolleichung festgestellt werden.

Artikel 16: Für die Durchführung der Untersuchung (Eichung) zur Ausstellung des Eichattests für Binnenschiffe werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Schiffstyp	Untersuchungen (Eichungen)		
	obligatorisch	freiwillig	Kontrolle
Güterschiffe	250	150	200
sonstige Schiffe	150	50	100

Bemerkung: Die Gebühren für die Kontrolleichung zahlt der Schiffseigner, sofern Abweichungen zwischen den im Zeugnis aufgeführten Angaben und den Ergebnissen der Kontrolleichung festgestellt werden.

Artikel 17: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zulassungszeugnisses für das Schiff zur Beförderung von Getreide in loser Schüttung auf dem Schiff werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung
bis 500	200
von 501 bis 15000	300
über 15000	400

Artikel 18: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung oder Verlängerung des Schiffsattests werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Schiffstyp	Untersuchungen	
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung
Motorschiffe einschließlich Fahrgastschiffe	300	300
sonstige Schiffe	150	100

Artikel 19: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses oder des internationalen Zeugnisses über die Befreiung von der Anbringung von Einsenkungsmarken werden die gleichen Gebühren erhoben wie für Nachuntersuchungen, auf deren Grundlage auch die Erteilung der Befreiung erfolgt.

Artikel 20:

- (1) Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung		
	Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	jährliche Untersuchung
bis zu 5	20	10	5
von 6 bis 10	40	20	15
von 11 bis 40	100	50	35
von 41 bis 300	200	100	70
von 301 bis 500	300	150	100

(2) Zuzüglich zu den Gebühren werden folgende Aufschläge berechnet:

- | | | |
|--|---|------|
| 1. für Fahrgastschiffe | - | 25 % |
| 2. für Tankschiffe und vergleichbare Schiffe | - | 25 % |

Artikel 21:

(1) Für die Durchführung der Untersuchung zur Erteilung der Fahrtgenehmigung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----------------------------|---|--------|
| 1. für die Erstuntersuchung | - | 20 USD |
| 2. für die Nachuntersuchung | - | 10 USD |

(2) Zuzüglich zu den Gebühren wird für Fahrgastschiffe sowie für Schiffe, die für den Fahrgasttransport eingesetzt werden, ein Aufschlag von 50 % berechnet.

Artikel 22: Für die Durchführung der Untersuchung zur Erteilung der Genehmigung für eine Durchfahrt werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----------------------------------|---|---------|
| 1. Für Schiffe bis 40 BT | - | 150 USD |
| 2. Für Schiffe von 41 bis 500 BT | - | 300 USD |
| 3. Für Schiffe über 500 BT | - | 450 USD |

Artikel 23: Für die gesetzlich bzw. durch die Konvention vorgeschriebenen, im Tarif nicht enthaltenen Untersuchungen werden Gebühren in Abhängigkeit vom Zeitaufwand erhoben. Je angefangene Stunde wird eine Gebühr von 20 USD berechnet.

Artikel 24: Für außerhalb der Arbeitszeit durchgeführte Untersuchungen werden folgende Aufschläge berechnet:

- | | | |
|----------------------------------|---|-------|
| 1. Für die ersten beiden Stunden | - | 25 % |
| 2. Für jede folgende Stunde | - | 50 % |
| 3. An Ruhetagen | - | 75 % |
| 4. An Feiertagen | - | 100 % |

Artikel 25: Bei der Untersuchung eines Schiffs, welches sich nicht in einem Hafen mit einer Außenstelle der für die Untersuchungen zuständigen Exekutivagentur « Seeverwaltung » befindet, hat der Schiffseigner zusätzlich zu den tariflich geregelten Gebühren auch die Kosten für die Dienstreise (innerhalb und außerhalb des Landes) des für die Untersuchung zuständigen Sachverständigen je nach den geltenden gesetzlichen Dokumenten zu tragen.

- Artikel 26: Wenn die Sachverständigen oder die Kommission an Bord des Schiffs erschienen sind, die Untersuchung jedoch durch Verschulden der Besatzung oder des Schiffseigners oder seines Vertreters nicht möglich ist, wird eine Gebühr von 300 USD erhoben.
- Artikel 27: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Sicherheitszeugnisses für eine Bohrinsel (1989) oder für ein Schiff mit besonderer Bestimmung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Erstuntersuchung | - 500 USD |
| 2. Für die regelmäßige Untersuchung | - 400 USD |
- Artikel 28: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen des Internationalen Gesetzbuchs über die Regelung der Betriebssicherheit der Schiffe und der Verhütung von Verschmutzungen durch die Betreiberfirma des Schiffs werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Erstbescheinigung | - 800 USD |
| 2. Für die regelmäßige Bescheinigung | - 500 USD |
- Artikel 29: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen des Internationalen Gesetzbuchs über die Regelung der Betriebssicherheit der Schiffe und der Verhütung von Verschmutzungen durch die Betreiberfirma des Schiffs wird eine Gebühr von 800 USD erhoben.
- Artikel 30: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Regelung der Betriebssicherheit der Schiffe und der Verhütung von Verschmutzungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Erstuntersuchung | - 500 USD |
| 2. Für die regelmäßige Untersuchung | - 300 USD |
- Artikel 31: Für die Durchführung der Untersuchung zur Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über die Betriebssicherheit der Schiffe und die Verhütung von Verschmutzungen wird eine Gebühr von 500 USD erhoben.
- Artikel 32: Für Nachuntersuchungen und -kontrollen, die gemäß internationaler Übereinkommen oder nationaler Gesetze zur Aufhebung von Vorschriften und Bemerkungen vorgeschrieben sind, die nicht in die Kategorie „Erstuntersuchung, Nachuntersuchung, Zwischenuntersuchung und jährliche Untersuchung“ fallen, wird eine Gebühr von 800 USD erhoben.

ABSCHNITT II
GEBÜHREN FÜR DIE ERTEILUNG UND BEGLAUBIGUNG VON
SCHIFFSDOKUMENTEN

Artikel 33: Für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine nach Abschnitt I durchgeführte Untersuchung, mit Ausnahme der Untersuchungen nach Art. 15, 16, 21 und 32 wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.

Artikel 34: Für die Ausstellung einer Bescheinigung über eine nach Artikel 15 und 16 durchgeführte Untersuchung (Eichung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Ausstellung des internationalen Tonnagezeugnisses
 - a) für Schiffe bis zu 40 BT - 20 USD
 - b) für Schiffe über 40 BT - 50 USD
2. Für die Ausstellung des Eichattests für Binnenschiffe - 30 USD

Artikel 35: Für die Ausstellung der Formulare A, B, E, P und R – Anlagen zu den in internationalen Übereinkommen vorgeschriebenen Dokumenten wird eine Gebühr von 25 USD erhoben.

Artikel 36: Für die Ausstellung des Kontrollblatts über eine gemäß Internationalem Übereinkommen durchgeführte Untersuchung wird eine Gebühr von 10 USD erhoben.

Artikel 37: Für die Erteilung der Fahrtgenehmigung wird eine Gebühr von 10 USD erhoben.

Artikel 38: Für die Ausstellung einer Staatszugehörigkeitsurkunde oder einer zeitweiligen Fahrbescheinigung unter der bulgarischen Flagge werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Schiffe bis 100 BT - 100 USD
2. Für Schiffe über 100 BT - 200 USD

Artikel 39: Für die Ausstellung der Zulassung eines Schiffs für Schüttgutbeförderung mit Ausnahme von Schiffen, die Getreide in loser Schüttung befördern, werden folgende Gebühren erhoben:

	(in USD)
1. Für Schiffe bis 500 TB	- 100 USD
2. Für Schiffe von 501 bis 1600 BT	- 150 USD
3. Für Schiffe über 1600 BT	250 USD

Artikel 40: Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Mindestbesatzung wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.

Artikel 41: Für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen einer Versicherung oder einer anderen finanziellen Garantie der Zivilhaftung bei Schäden durch Ölverschmutzung wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.

Artikel 42: Für die Verlängerung der Gültigkeit der oben genannten Bescheinigungen werden Gebühren in Höhe von 50 % der entsprechenden Ausstellungsgebühren erhoben.

Artikel 43: Für die Ausstellung von Ersatzausfertigungen von Dokumenten, bei denen dies zulässig ist, wird eine Gebühr von 25 USD erhoben.

Artikel 44: Für die Ausstellung einer gesetzlich oder durch ein Abkommen vorgeschriebenen, im Tarif nicht aufgeführten Bescheinigung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für ein Zeugnis, welches das Schiff in seiner Gesamtheit zum Gegenstand hat: 20 USD;
2. Für ein Zeugnis, welches einzelne Mechanismen, Teile der Ausrüstung usw. zum Gegenstand hat: 15 USD.

Artikel 45:

- (1) Für die Ausstellung von Kopien, Auszügen und Dokumenten nach Abschnitt II und III wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.
- (2) Wird eine Übersetzung der unter Punkt 1 genannten Dokumente beantragt, so erhöht sich der Betrag um 0,25 USD pro Normzeile.

Artikel 46:

- (1) Für die Beglaubigung eines Zeugnisses über die Nachuntersuchung nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Untersuchungen nach Artikel 20 und 21 sowie 32 wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.
- (2) Für die Durchführung einer Nachuntersuchung zur Beglaubigung der Tauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr von 15 USD erhoben. Für Schiffe unter 40 BT beträgt die Gebühr 5 USD.
- (3) Für die jährliche Beglaubigung der Fahrtgenehmigung wird eine Gebühr von 5 USD erhoben.

ABSCHNITT III

GEBÜHREN FÜR DIE REGISTRIERUNG, SONSTIGE GEBÜHREN

Artikel 47: Für die Eintragung eines jährlich zu registrierenden Schiffs ins Schiffsregister der bulgarischen Häfen wird eine Gebühr von 10 USD erhoben.

Artikel 48: Für die Registrierung schwimmender, für Sport- oder Erholungszwecke bestimmter Fahrzeuge beim Eintritt, Liegen und Befahren des Küstenmeeres und der inneren Gewässer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien sowie des bulgarischen Abschnitts der Donau wird eine Gebühr von 20 USD erhoben.

Artikel 49: Für die Beglaubigung eines Dokuments über die Eintragung in das Schiffsregister der bulgarischen Häfen oder über die Registrierung schwimmender, für Sport- oder Erholungszwecke bestimmter Fahrzeuge wird eine Gebühr von 10 USD erhoben.

Artikel 50: Für die Ausstellung von Borddokumenten wie Bordbuch, Maschinenbuch, Funkbuch, Manöverbuch, Ölkontrollbuch und von sonstigen kontrollpflichtigen Schiffspapieren wird eine Gebühr von 5 USD erhoben.

Artikel 51:

(1) Für die Beglaubigung der Besatzungsliste werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Fahrten ins Ausland - 10 USD
2. Für Fahrten auf dem Küstenmeer bzw. auf den inneren Gewässern und für die lokale Schifffahrt (Kabotage) auf der Donau - 5 USD

(2) Für die Ausstellung von Kopien der Besatzungsliste wird in Fällen, die unter Punkt 1 fallen, eine Gebühr von 2 USD, in Fällen, die unter Punkt 2 fallen, eine Gebühr von 1 USD je Exemplar erhoben.

Artikel 52:

(1) Für das vor Beginn einer jeden Fahrt, jedoch nicht mehr als einmal bzw. nicht früher als 24 Stunden ausgestellte Zeugnis über den Fahrtbeginn werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Seeschiffe:

- a) Bei Fahrten auf inneren Gewässern laut entsprechendem Gesetz über den Meeresraum sowie bei Fahrten zwischen bulgarischen Seehäfen - 2 USD;
- b) Bei Fahrten im Küstenmeer und im angrenzenden Meeresstreifen laut entsprechendem Gesetz über den Meeresraum - 10 USD;
- c) Bei Fahrten außerhalb des angrenzenden Meeresstreifens, auf Meeren und Ozeanen - 50 USD.

2. Für Binnenschiffe:

- a) Bei Fahrten auf der Donau auf dem Abschnitt zwischen km 374,100 und km 845,650 - 2 USD ;
 - b) Bei Fahrten auf dem Donauabschnitt zwischen km 374,100 und km 845,650 für Fahrgastschiffe, die Fahrgäste zwischen den Häfen der Republik Bulgarien und Rumänien befördern - 10 USD ;
 - c) Bei Fahrten auf dem Donauabschnitt zwischen km 374,100 und km 845,650 für Schiffe, die Fahrzeuge zwischen den Häfen der Republik Bulgarien und Rumänien befördern - 5 USD ;
 - d) Bei Fahrten auf europäischen Binnenwasserstraßen mit Ausnahme der unter Punkt a) erwähnten - 30 USD.
- (2) Für Schiffe, deren Fahrt innerhalb von 24 Stunden im Ablegehafen oder am Liegeplatz des Schiffs endet: 2 USD.
- (3) Für Schiffe, die die Donau auf dem Abschnitt zwischen km 374,100 und km 845,650 in Richtung eines rumänischen Hafens befahren, mit Ausnahme von Schiffen, die den regulären Verkehr zwischen den beiden Ufern sichern (Fähren, Schwimmkörper für PKW, Fahrgastschiffe): 30 USD.
- (4) Für Lastkähne, Einheiten und Leichter im Verband oder als Ladung eines Trägerschiffsleichters werden keine Gebühren erhoben. Gebühren werden nur für Schub-, Schlepp- oder Trägerschiffsleichter, die einen Verband fortbewegen, erhoben.

Artikel 53: Für die Überprüfung eines Schiffs zur Feststellung der Menge an Lade- bzw. Löschgut, Neuberechnung der Stabilität des Schiffs oder der Sicherheitsbedingungen wird je aufgewendete Stunde eine Gebühr von 100 USD, jedoch mindestens 200 USD je Überprüfung erhoben.

Artikel 54: Für die Ausarbeitung, Überprüfung und Bescheinigung des Stauungsplans für Schiffe, die Lebewild, Getreide, Holz und Schüttgüter befördern, einschließlich der Erteilung des Stauungsattests für die Ladung entsprechend dem internationalen Gesetz für die Schüttgutbeförderung,

Überprüfung der Berechnungen, Untersuchungen vor und während der Beladung usw. werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Erarbeitung des Stauungsplans	Bescheinigung des Stauungsplans
Bis 500	300	200
Von 501 bis 1600	500	300
Über 1600	800	500

Artikel 55: Für die Erarbeitung oder die Überprüfung und Bescheinigung des Stauungsplans für gefährliche Güter, Stauungsattests für die Ladung entsprechend dem internationalen Gesetz für die Schüttgutbeförderung (Anlagen B und C), Überprüfung der Berechnungen, Untersuchungen vor und während der Beladung usw. werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Bruttotonnage des Schiffs	Erarbeitung des Stauungsplans	Bescheinigung des Stauungsplans
Bis 500	30	20
Von 501 bis 1600	50	30
Über 1600	80	50

Artikel 56: Für die Überwachung der Lade- bzw. Löschvorgänge von gefährlichen Gütern durch einen Sachverständigen der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ unter Beachtung der Übereinstimmung mit dem Code der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen sowie für Konsultationen über Art und Qualität der Güter, Gefahrenklasse und Sicherheitsmaßnahmen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausgangsgebühr: 20 USD ;
2. Für jede angefangene Stunde: 10 USD.

Artikel 57: Für die Ausstellung von Dokumenten oder Kopien von Dokumenten zur Bescheinigung der Tauglichkeit oder des Vorhandenseins entsprechender technischer Kenndaten von Mechanismen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Geräten usw., die von der Exekutivagentur „Seeverwaltung“ oder von ihr dazu bevollmächtigten Organisationen, Laboratorien usw. geprüft oder untersucht wurde, wird eine Gebühr von 20 USD je Dokument bzw. Kopie erhoben.

Artikel 58:

- (1) Für die Untersuchung einer Havarie, eines Unfalls oder eines Vorfalls auf See wird eine Grundgebühr von 500 USD erhoben.
- (2) Für die Beteiligung eines Sachverständigen an der Arbeit der Untersuchungskommission wird eine Gebühr von 50 USD für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (3) Für die Ausstellung von Kopien von Dokumenten in Zusammenhang mit der Untersuchung wird eine Gebühr von 3 USD je angefangene Seite erhoben.

Artikel 59: Für die Erstellung und Herausgabe eines Protokolls über Havarieschäden in Fällen, in denen keine Untersuchung stattfindet, wird eine Gebühr von 100 USD erhoben.

Artikel 60: Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die hydrometeorologische Situation wird eine Gebühr von 20 USD/24 Stunde erhoben.

Artikel 61: Für die Abwicklung des Verfahrens beim Zurückhalten von Schiffen, Gütern oder Eigentum nach Artikel 365 des Gesetzes für Seehandelsschiffahrt oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wird eine Gebühr von 1000 USD erhoben.

ABSCHNITT IV

GEBÜHREN FÜR DAS AUSGLEICHEN VON ABLENKUNGEN

Artikel 62: Für das Ausgleichen von Ablenkungen werden folgende Gebühren erhoben:

(in USD)

Brutto- tonnage des Schiffs	Ausgleichen der Ablenkung und Feststellung der Restablenkung des Magnetkompasses	Ausgleichen der Ablenkung und Feststellung der Restablenkung des Funkpeilgeräts	Zentrierung des Magnet- kompasses	Zentrierung und Einstellung des Funkpeilgeräts
Bis zu 500	10	10	10	10
Über 500	200	200	50	50

ABSCHNITT V

GEBÜHREN, DIE VON DER EXEKUTIVAGENTUR DER
 „HAFENVERWALTUNG“ FÜR DIE EINFAHRT DER SCHIFFE IN BULGARISCHE
 HÄFEN ERHOBEN WERDEN

(Titel geändert - Amtsbl. Nr. 97/2000)

Artikel 63

- (1) Für die Durchfahrt in schiffbaren Meereskanälen werden folgende Gebühren erhoben (je Bruttotonne):
1. für den Hafen von Varna-Ost: 0,01 USD
 2. für den Hafen von Varna-West und den Fährhafen Varna: 0,10 USD ;
 3. für den Hafen von Varna - Holzhafen, TES-Varna und alle anderen: 0,08 USD;
 4. für den Hafen von Burgas-Ost: 0,01 USD;
 5. für den Hafen von Burgas-West, den Fischereihafen von Burgas und den Erdölhafen von Burgas: 0,05 USD.
- (2) Schiffe, die die schiffbaren Meereskanäle des betreffenden Hafens innerhalb eines Kalenderjahres dreimal bzw. mehr als dreimal befahren haben, erhalten eine Ermäßigung der unter Punkt 1 festgelegten Gebühren auf der Basis eines Koeffizienten von 0,8.
- (3) Fahrgastschiffe erhalten eine Ermäßigung der unter Punkt 1 festgelegten Gebühren auf der Basis eines Koeffizienten 0,5.
- (4) Schiffe, die innerhalb eines Kalenderjahres zum zweiten und wiederholten Mal in den Hafen Varna-Ost, die Werft „Odessos“, den Erdölhafen „Petrol AG“, den Erdölhafen von Burgas und den Hafen Burgas-Ost einfahren, sind von den unter Punkt 1 festgelegten Gebühren befreit.
- (5) Der gemäß Artikel 63 berechneten Beträge werden auf ganze Dollar gerundet.

Artikel 64.

- (1) Für die Fahrwasserbezeichnung im Küstenmeer, in den inneren Gewässern, Häfen und schiffbaren Kanälen sowie für die Unterhaltung des Such- und Rettungssystems und seiner Mittel werden Gebühren erhoben.

Bei der ersten Einfahrt eines Schiffs in einen bulgarischen Schwarzmeerhafen während des Kalenderjahres gelten folgende Gebühren:

- | | | |
|---------------------------------|---|--------|
| a) für Schiffe bis 10 BT | - | 5 USD |
| b) für Schiffe von 11 bis 40 BT | - | 10 USD |

1 a) für jede Einfahrt eines Schiffs in einen Schwarzmeerhafen wird folgende Gebühr erhoben:

a) für Schiffe von 41 bis 500 BT	-	15 USD
b) für Schiffe von 501 bis 1000 BT	-	40 USD
c) für Schiffe von 1001 bis 5000 BT	-	70 USD
d) für Schiffe von 5001 bis 10000 BT	-	110 USD
e) für Schiffe über 10001 BT	-	150 USD

- (2) Fahrgastschiffe erhalten eine Gebührenermäßigung auf der Basis eines Koeffizienten von 0,5.
- (3) Nach der dritten Einfahrt des Schiffes in einen Schwarzmeerhafen innerhalb eines Kalenderjahres werden die Gebühren nach Nr. 1 und 2 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,7 ermäßigt.

Artikel 64 a. (neu - Amtsbl. Nr. 97/2000)

(1) Für jede Einfahrt eines Schiffs mit Ausnahme von Schiffen nach Nr. 2 wird in Schwarzmeerhäfen eine Schiffsgebühr (Tonnagegebühr) je Bruttotonne wie folgt erhoben:

1. für den Hafen von Varna-Ost, Varna-Holzhafen, Varna-Fährhafen, Varna - Hafen „Petrol“, Burgas-Hafen, Burgas-Fischereihafen und Burgas-Erdölhafen - 0,55 USD/Bruttotonne
2. für Varna-Holzhafen, TES-Varna, Hafen Balcik, Hafen Sosopol und Hafen Nessebar - 0,40 USD/Bruttotonne
3. für Hafen Kavarna, Hafen Pomorie, Hafen Carevo und Hafen Achtopol - 0,25 USD/Bruttotonne

(2) Für jede Einfahrt eines Speziialschiffs in Schwarzmeerhäfen wird eine Schiffsgebühr (Tonnagegebühr) je Bruttotonne wie folgt erhoben:

1. (Änd. - Amtsbl. Nr. 18/2001) bei Tankschiffen - 0,50 USD/Bruttotonne;
2. bei Tankschiffen, die Güter pflanzlicher oder tierischer Herkunft, die unter keine IMO-Gefahrenklasse fallen - 0,80;
3. bei nicht für gewerbliche Zwecke betriebenen Sport- und Vergnügungsschiffen - 0,10 USD/Bruttotonne

- (3) (Änd. - Amtsbl. Nr. 18/2001) Bei Fahrgast- Ro-Ro-, Ro-Lo-, Fäh- und Kühlschiffen sowie bei Containertransportern wird die Gebühr nach Nr. 1 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,60 ermäßigt.
- (4) Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser, Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt und Abgabe von Post sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschvorgänge durchzuführen in Schwarzmeerhäfen einfahren, wird die Gebühr nach Nr. 1 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,65 ermäßigt.
- (5) Nach der dritten Einfahrt eines Schiffs in einen Schwarzmeerhafen innerhalb eines Kalenderjahres wird die Schiffsgebühr (Tonnagegebühr) nach Nr. 1 bzw. 2 auf der Basis eines Koeffizienten von 0,70 ermäßigt, mit Ausnahme von nicht für gewerbliche Zwecke betriebenen Sport- und Vergnügungsschiffen, die nicht gezählt werden.

Artikel 64 b. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000)

- (1) Für das Stilliegen eines Schiffs am Liegeplatz eines Schwarzmeerhafens wird ab dem Moment des Anlegens bis zum Moment des Auslaufens Kaiegebühr (Liniengebühr) in Höhe von 0,10 USD für jede begonnene Stunde und für jeden begonnenen Meter der Schiffslänge gemäß den Schiffsurkunden berechnet.
- (2) Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser, Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt und Abgabe von Post sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschvorgänge durchzuführen in Schwarzmeerhäfen einfahren, wird die Kaiegebühr auf der Basis eines Koeffizienten von 0,50 ermäßigt.

Artikel 64 c. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für Spezialschiffe im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über die Seehandelsschifffahrt, für gewerbliche Schiffe (für die Fischerei, für Inertgase, Abbau von Meeresschätzen usw.), für Bauschiffe und für Schiffe, die für Hilfstätigkeiten bestimmt sind (Schwimmkräne, Schlepper, Kutter, Barge für das Leichtern usw.) wird eine Schiffsgebühr (Tonnagegebühr) in Höhe von 0,50 USD/Bruttotonne für jeden begonnenen Monat des Stilliegens in einem Schwarzmeerhafen erhoben.

Artikel 64 d. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000)

- (1) Bei Einfahrt von Schiffen in Donauhäfen wird für jedes Schiff eine Schiffsgebühr wie folgt erhoben:
1. bei Binnenschiffen mit und ohne Maschinenantrieb - 25 USD;
 2. bei Fluss-See- bzw. Seeschiffen - 100 USD;
 3. bei Fahrgast-, Ro-Ro- und Fährschiffen - 15 USD;
 4. bei für nicht gewerbliche Zwecke betriebenen Sport- und Vergnügungsschiffen - 10 USD.

- (2) Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser, Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt und Abgabe von Post sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschvorgänge durchzuführen in einen Donauhafen einfahren, wird eine Gebühr von 20 USD je Schiff erhoben.
- (3) (Neu - Amtsbl. Nr. 18/2001) Bei der Einfahrt von zwischen den Grenzübergängen des bulgarisch-rumänischen Donautreckenabschnitts verkehrenden Ro-Ro-Verbänden oder Fahrgastschiffen in Donauhäfen wird für jeden Verband bzw. jedes Schiff eine Schiffsgebühr in Höhe von 10 USD erhoben.

Artikel 64 e. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000)

- (1) Bei Nutzung von Anlegestellen oder Pontons von Donauhäfen für Lade- und Löscharbeiten wird für jede angefangene Tonne Gut Kaigebühr wie folgt erhoben:
1. für Schüttgüter und flüssige Ladungen - 0,20 USD
 2. für andere Güter - 0,40 USD.
- (2) Für die Berechnung des Gewichts der Ladung sind die Angaben im Frachtbrief oder Konnossement maßgebend.
- (3) (Neu - Amtsbl. Nr. 18/2001) Bei Nutzung von Ro-Ro-Zellen, Anlegestellen oder Pontons von Donauhäfen durch Schiffe, die zwischen den Grenzübergängen des bulgarisch-rumänischen Donautreckenabschnitts verkehren, wird für jeden Verband bzw. jedes Schiff einheitlich Kaigebühr in der Höhe von 5 USD erhoben.
- (4) (Neu - Amtsbl. Nr. 18/2001) Bei Güterumschlag von Schiff zu Schiff wird die Kaigebühr um den Koeffizienten von 0,50 ermäßigt.

Artikel 64 f. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für Spezialschiffe im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über die Seehandelsschifffahrt, für gewerbliche Schiffe (für die Fischerei, für den Abbau von Inertstoffen, für den Forstabbau usw.), für Bauschiffe und für Schiffe, die für Hilfeleistung bei Hafenmanövern bestimmt sind (Schwimmkräne, Schlepper, Kutter, Barge für das Leichten usw.) wird eine Schiffsgebühr in Höhe von 10 USD/Schiff für jeden begonnenen Monat des Stillliegens in einem Donauhafen erhoben.

Artikel 64 g. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Bei Schiffsverbänden wird die Gebühr für jedes Einzelfahrzeug des Verbands erhoben.

Artikel 64 h. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Bei mehreren Ermäßigungen wird nur die für das Schiff günstigste Ermäßigung berücksichtigt.

Artikel 64 i. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für Schiffe, die zwischen den bulgarischen Häfen verkehren, reduziert sich die Schiffsgebühr wie folgt:

1. für Schwarzmeershäfen gilt ein Koeffizient von 0,10
2. für Donauhäfen gilt ein Koeffizient von 0,50

Artikel 64 j. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für Schiffe, die zwischen den bulgarischen Häfen verkehren, reduziert sich die Kaigebühr um den Koeffizienten 0,50.

Artikel 64 k. (Neu - Amtsbl. Nr. 97/2000) Für das Stillliegen eines Schiffes im Hafen an einer Anlegestelle oder an einem Ponton, die zum Aktivbestand einer Handelsgesellschaft gehören, deren Kapital kein staatliches Eigentum ist, wird keine Kaigebühr (Liniengebühr) erhoben.

ABSCHNITT VI

GEBÜHRENERMÄßIGUNG

Artikel 65. Die nach Abschnitt I berechneten Gebühren werden für Schiffe, die zum zweiten bzw. wiederholten Mal untersucht werden, auf der Basis folgender Koeffizienten ermäßigt:

1. Für Schiffe, die im Ausland zur See oder auf europäischen Binnenwasserstraßen fahren:
 - a) Tankmotorschiffe und Tankschubleichter - 0,8;
 - b) Gütermotorschiffe und Güterschubleichter für Trockenladungen - 0,6;
 - c) Fahrgastschiffe - 0,8;
 - d) Gewerbliche Schiffe (für die Fischerei, für den Abbau von Inertstoffen, für den Abbau von Meeresschätzen usw.) - 0,6;
 - e) Schub- und Schleppschiffe - 0,8;
 - f) Schiffe für Hilfeleistungen und sonstige Dienstleistungen - 0,7;
 - g) Speziialschiffe im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über die Seehandelsschifffahrt - 0,4.

2. Für Schiffe in Kabotage auf See und in der örtlichen Schifffahrt auf der Donau:
 - a) Tankmotorschiffe und Tankschubleichter - 0,8;
 - b) Gütermotorschiffe und Güterschubleichter für Trockenladungen - 0,6;
 - c) Fahrgastschiffe - 0,6;
 - d) Gewerbliche Schiffe (für die Fischerei, für den Abbau von Inertstoffen, für den Abbau von Meeresschätzen usw.) - 0,3;
 - e) Schub- und Schleppschiffe - 0,6 ;
 - f) Schiffe für Hilfeleistungen und sonstige Dienstleistungen - 0,6;
 - g) Speziialschiffe nach Artikel 5 des Gesetzes über die Seehandelsschifffahrt - 0,2.

Artikel 66. Die nach Abschnitt I und II sowie nach Artikel 51 und 52 berechneten Gebühren werden für maritime Ruder-, Motor- und Segelboote bzw. Yachten mit einer maximalen Länge von 12 m (zwischen den senkrechten Achsen) sowie für Kleinschiffe in der Binnenschifffahrt, die ein zweites bzw. wiederholtes Mal untersucht werden und über Bescheinigungen verfügen, auf der Basis eines Koeffizienten von 0,2 ermäßigt.

Artikel 67. Der Betrag der nach Artikel 15 und 16 berechneten Eichgebühren wird für Schiffe einer Serie, deren erstes Schiff bereits geeicht wurde, auf der Basis eines Koeffizienten von 0,5 ermäßigt.

Artikel 68.: Die in USD berechneten Gebühren können auch in DM oder CHF bezahlt werden, über den der Bulgarischen Nationalbank am Tag der Rechnungsbegleichung bekannt gegebenen Wechselkurs zwischen USD und Lewa.

Artikel 69. Die für Gebühren eingenommenen Devisen werden ausschließlich an die Bulgarische Nationalbank verkauft.

ZWEITES KAPITEL

IN SEE- UND BINNENHÄFEN FÜR BULGARISCHE SCHIFFE UND STAATSANGEHÖRIGE ERHOBENE GEBÜHREN

Artikel 70. Bulgarische Schiffe und Staatsangehörige entrichten die in Kapitel I aufgeführten Gebühren in Lewa. Die Umrechnung des USD in Lewa erfolgt zum von der Bulgarischen Nationalbank am letzten Arbeitstag des vergangenen Monats festgelegten Zentralkurs des USD zum Lewa. Dieser Kurs gilt für den ganzen nachfolgenden Monat.

Artikel 71. Für die Überprüfung des Baus, der Reparatur, der Erneuerung oder des Umbaus eines Schiffs sowie für die Erlaubnis zum Serienbau eines neuen Modells wird eine Gebühr in der Höhe von 1% des Preises des überprüften Gegenstands, jedoch mindestens 100 Lewa erhoben.

Artikel 72.

- (1) Für die Bewilligung oder Genehmigung von auf Schiffe bzw. Schiffsausrüstungen bezogenen und von der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ überprüften Projekt- oder sonstigen Dokumentationen oder eines Teils davon wird eine Gebühr von 200 Lewa pro beglaubigtes Dokument erhoben. Für die Beglaubigung von Kopien dieser Dokumentation wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.
- (2) Für die Beglaubigung von Dokumenten mit statistischem oder erklärendem Inhalt wird eine Gebühr von 50 Lewa erhoben.

Artikel 73. Für die Zuweisung und Genehmigung des Liegeplatzes schwimmender oder vor Anker liegender Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Bohr- und Fördereinrichtungen | - 1000 Lewa |
| 2. für Fischfangplätze und Muschelzuchtanlagen | - 500 Lewa |

Artikel 74. Für den Eintrag in das Schiffsregister der bulgarischen Häfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 100 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 300 Lewa

Artikel 75. Für den Austrag aus dem Schiffsregister der bulgarischen Häfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 100 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 450 Lewa

Artikel 76.

(1) Für den Eintrag von Änderungen technischer und anderer Daten eines Schiffs in das Schiffsregister der bulgarischen Häfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 50 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 100 Lewa

(2) Für den Ein- bzw. Austrag einer Hypothek bzw. sonstiger finanzieller Verpflichtungen im Schiffsregister der bulgarischen Häfen wird eine Gebühr von 100 Lewa zu Lasten des Schiffseigners erhoben.

Artikel 77. Für die Ausstellung eines Dokuments über Ein- bzw. Austrag im Schiffsregister der bulgarischen Häfen nach Artikel 74, 75 und 76 werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Seeschiffe bis 40 BT und für Kleinschiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren - 20 Lewa
2. für Seeschiffe über 40 BT und für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren. - 75 Lewa

Artikel 78. Für Auszüge, Auskünfte, Protokolle usw. aus anderen Registern als die Schiffsregister der bulgarischen Häfen, für Bordbücher, Schiffsakten und andere Borddokumente, die bei der Exekutivagentur der „Seeverwaltung“ geführt werden, wird je angefangene Seite eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.

Artikel 79. Für die Ausstellung von Personaldokumenten und Befähigungszeugnissen für Hochseeschiffer werden folgende Gebühren erhoben:

1. Berufszeugnis	-	20 Lewa
2. Seepass	-	20 Lewa
3. Seekarte (Ticket)	-	10 Lewa
4. Für die Bescheinigung des Befähigungszeugnisses	-	10 Lewa

Artikel 80. Für die Ausstellung von durch internationale Abkommen oder nationale Gesetzesvorschriften vorgeschriebenen Bescheinigungen über den Abschluss von Speziallehrgängen für Führer von Schiffen bis 20 BT oder von Kleinschiffen auf der Donau wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.

Artikel 81. Für die Ausstellung von Fahrzeitbescheinigungen wird eine Gebühr von 15 Lewa erhoben.

Artikel 82.

- (1) Für die Prüfung zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses entsprechend Dekret Nr. 6(1999 des Verkehrsministers über die Befähigung der Hochseeschiffer in der Republik Bulgarien (Gesetzblatt Nr.73(1999), mit Ausnahme des Zeugnisses für Seeschiffe bis 20 BT und für Kleinschiffe auf der Donau wird eine Gebühr von 15 Lewa erhoben.
- (2) Für die Prüfung zum Erwerb des Schiffsführerzeugnisses für Seeschiffe bis 20 BT und für Kleinschiffe auf der Donau wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.
- (3) Für die Prüfung der Äquivalenz des unter Punkt 1 genannten Zeugnisses wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.

Artikel 83. Die Kosten für Papier, Formulare, Muster, Modelle, Bücher und sonstige Dokumente sind in den Gebühren nicht enthalten und müssen zusätzlich bezahlt werden.